

V1821 Interpellation (SVP-Fraktion) „Umgang mit gebundenen Ausgaben in der Gemeinde Köniz“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Art 101 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern definiert gebundene Ausgaben der Gemeinden wie folgt:

Art. 101

Gebundene Ausgaben

1 Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

2 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

3 Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine Ausgabe nur gebunden ist, wenn kein zeitlicher und materieller Handlungsspielraum besteht. In der Gemeindeordnung ist der Umgang mit gebundenen Kosten zusätzlich unter Art. 73. geregelt. Die dortige Regelung lässt tendenziell mehr Spielraum um Ausgaben als gebunden zu taxieren.

Die SVP Fraktion ist interessiert daran, wie dies in Köniz in der Praxis gehandhabt wird und ob der Gemeinderat zukünftig eine restriktivere Handhabung plant. Sie bittet deshalb den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es eine Liste aller gebundenen Ausgaben der Gemeinde Köniz pro Jahr? Falls ja, ist diese Liste dem Parlament zugänglich? Falls nein, plant der Gemeinderat eine solche Liste zu erstellen?
2. Wie haben sich die gebundenen Ausgaben der Gemeinde Köniz in den letzten 5 Jahren, in CHF und prozentual zu den Gesamtausgaben, entwickelt?
3. Im vergangenen Jahr sind uns Geschäfte, welche als gebundene Ausgaben definiert wurden, aufgefallen, bei welchen unserer Ansicht nach mind. eines der beiden Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt wurde. Ein Beispiel ist die Sanierung der Duschen in der Turnhalle Niederwangen. Wie kam es dazu, dass diese Ausgabe als gebunden taxiert wurde?
4. Wie gewährleistet der Gemeinderat, dass die Kriterien für gebundene Ausgaben eingehalten werden? Wie funktioniert das Controlling?
5. Wo erkennt der Gemeinderat bei den gebundenen Ausgaben Einsparpotential? Sieht der Gemeinderat bei der Definition von gebundenen Ausgaben Handlungsbedarf?

Eingereicht

20. August 2018

Unterschrieben von 26 Parlamentsmitgliedern

Reto Zbinden, Adrian Burren, David Burren, Dominic Amacher, Mathias Robellaz, Bernhard Lauper, Kathrin Gilgen, Erica Kobel, Fritz Hänni, Adrian Burkhalter, Beat Haari, Casimir von Arx, Toni Eder, Thomas Frey, Andreas Lanz, Lucas Brönnimann, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Markus Willi, Arlette Mürger, Christian Roth, Vanda Descombes, Franziska Adam, Astrid Nusch, Heidi Eberhard, Katja Niederhauser

Antwort des Gemeinderates

Grundsätzliches

Die Bezeichnung „gebundene Ausgabe“ wird nicht überall gleich definiert. Der Kanton Bern hat eine Definition in Artikel 101 der kantonalen Gemeindeverordnung. Artikel 99 der gleichen Verordnung lässt jedoch zu, dass die Gemeinden die „gebundenen Ausgaben“ anders definieren. Die Gemeinde Köniz hat in Artikel 73 der Gemeindeordnung (Beilage 1) eine solche andere Definition. Ausführungsbestimmungen finden sich in der Weisung F W 3 des Gemeinderats. Die Definition der Gemeinde Köniz ist weniger eng als diejenige des Kantons ausgelegt, liegt jedoch recht nahe an der Linie des Bundesgerichts (das Bundesgericht hat eine Praxis entwickelt für Fälle aus Kantonen, die keine eigene Definition haben). Zudem wird in der Weisung der Gemeinde Köniz der verwaltungsinterne Ablauf dargelegt. So wird u.a. festgehalten, dass bei gebundenen Ausgaben von mehr als CHF 200'000 obligatorisch ein Mitbericht der Fachstelle Recht einzuholen ist.

1. Gibt es eine Liste aller gebundenen Ausgaben der Gemeinde Köniz pro Jahr? Falls ja, ist diese Liste dem Parlament zugänglich? Falls nein, plant der Gemeinderat eine solche Liste zu erstellen?

Nein, es gibt keine Liste aller gebundenen Ausgaben der Gemeinde Köniz pro Jahr. Der Gemeinderat plant auch nicht, eine vollständige Liste zu erstellen, da der administrative Aufwand dafür als relativ gross erachtet wird. Zudem ist der verwaltungsinterne Ablauf mit der Weisung F W 3 klar festgelegt. Hingegen ist der Gemeinderat bereit, alle Beschlüsse, die seine ordentliche Kreditkompetenz von CHF 200'000 übersteigen und amtlich publiziert werden, zusätzlich im Jahresbericht der Gemeinde Köniz aufzulisten.

2. Wie haben sich die gebundenen Ausgaben der Gemeinde Köniz in den letzten 5 Jahren, in CHF und prozentual zu den Gesamtausgaben, entwickelt?

Da keine entsprechende Liste geführt wird, kann die Entwicklung in den letzten 5 Jahren auch nicht beziffert werden. Sowohl die Fachstelle Recht wie auch die Finanzabteilung sind jedoch der Auffassung, dass in den letzten Jahren keine signifikante Zunahme der gebundenen Ausgaben zu verzeichnen war. Da jedoch mehr Investitionen getätigt werden, dürften sich die gebundenen Ausgaben auch entsprechend erhöhen.

3. Im vergangenen Jahr sind uns Geschäfte, welche als gebunden Ausgaben definiert wurden, aufgefallen, bei welchen unserer Ansicht nach mind. eines der beiden Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt wurde. Ein Beispiel ist die Sanierung der Duschen in der Turnhalle Niederwangen. Wie kam es dazu dass diese Ausgabe als gebunden taxiert wurde?

Die fraglichen Duschen sind vor 50 Jahren erstellt worden. Die Ausgaben für die Sanierung wurden als gebunden eingestuft, gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung, wonach Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, den gebundenen Ausgaben gleichgestellt werden.

4. Wie gewährleistet der Gemeinderat, dass die Kriterien für gebunden Ausgaben eingehalten werden? Wie funktioniert das Controlling?

Gemäss Weisung F W 3 ist das verwaltungsinterne Vorgehen klar definiert und die Kriterien sind festgelegt. Im Rahmen der ordentlichen Revisionstätigkeit werden die Abläufe auch intern zudem immer wieder kontrolliert. In den letzten Jahren sind keine entsprechenden Meldungen seitens interner oder externer Revisionsstelle eingegangen. Zudem werden Beschlüsse des Gemeinderates, die seine ordentliche Kreditkompetenz von CHF 200'000 übersteigen, durch die Gemeindeganzlei mit einer Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert.

5. Wo erkennt der Gemeinderat bei den gebundenen Ausgaben Einsparpotential? Sieht der Gemeinderat bei der Definition von gebundenen Ausgaben Handlungsbedarf?

Der Gemeinderat sieht gegenwärtig kein diesbezügliches Einsparpotential. Die Ernennung als gebundene Ausgabe führt ja nicht zu einer Mehrausgabe, sondern die Kompetenz der Bewilligung wird dem Gemeinderat übertragen. Eine Verlagerung dieser Kompetenz würde zu vermehrten Parlamentsgeschäften für in den allermeisten Fällen unbestrittene Kreditanträge führen.

Köniz, 31. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Gemeindeordnung, Auszug (Art. 73)

Art. 73Gebundene
Ausgaben

- 1 Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, und
 - a) wenn sie durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind, oder
 - b) wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, oder
 - c) wenn anzunehmen ist, mit einem Grunderlass seien auch die auf ihn folgenden Aufwendungen gebilligt worden.
- 2 Gebundenen Ausgaben gleichgestellt werden:
 - a) Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;
 - b) Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Maschinen im Zeitpunkt, in dem diese nach den tatsächlichen Verhältnissen und den allgemein anerkannten Erfahrungswerten ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht haben und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;
 - c) Ausgaben für den Abschluss von Mietverträgen, die als Ersatz für weggefallene Mieträume der Verwaltung benötigt werden.